

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.291.102

Wien, 16. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14821/J vom 17. April 2023 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Einleitend wird bemerkt, dass die OeNB weisungsfrei und vom Bund unabhängig ist. Daher kann sich das Interpellationsrecht nur auf Rechte des Bundes als Eigentümer und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der OeNB. Auf Grund dieser eingeschränkten Ingerenzmöglichkeit des Bundesministers für Finanzen auf die OeNB kann die Tätigkeit der OeNB nur insoweit direkter Gegenstand einer Interpellation sein, als die OeNB hoheitlich (als „Beliehene“) tätig wird und dabei auch an Weisungen eines Bundesministers gebunden ist.

Gemäß § 38 NBG richten sich die Anstellungsbedingungen, die dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB nach den vom Generalrat der OeNB festzusetzenden Bestimmungen. Die vom Generalrat erlassenen Dienstbestimmungen der OeNB stellen generelle Vertragsschablonen dar, die Bestandteil der privatrechtlich gestalteten Dienstverträge der OeNB wurden. Zur Deckung des auf

Direktzusagen basierenden Pensionssystems der OeNB für bis 30. April 1998 eingetretene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer hat die OeNB eine Pensionsreserve zu bilden. Der Personenkreis, für den die Pensionsreserve zur Absicherung der Pensionen dient, ist nach oben hin begrenzt, da alle ab 1. Mai 1998 neu aufgenommenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dem Pensionssystem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) angehören.

Das zum 31. Dezember 2022 ermittelte versicherungsmathematische Deckungserfordernis beträgt rund 3,467 Mrd. Euro und ist nicht zur Gänze durch die Pensionsreserve und durch stille Reserven in Immobilien gedeckt. Die ausstehende Unterdeckung beträgt gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 rund 1,133 Mrd. Euro.

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) wurde 2015 bereits gesetzlich in die Dienstbestimmungen I und II eingegriffen, sodass aktive Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einen Pensionsbeitrag und Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher für die monatlichen Leistungen sowie für die gebührenden Sonderzahlungen einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben. Da diese Pensionsregelungen durch Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt wurden, können diese durch die OeNB nicht einseitig abgeändert werden.

#### Zu 2.:

Es gibt derzeit keine Pläne, die Bestimmung des § 69 Abs. 3 NBG zur Gewinnentnahme des Bundes zu ändern.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

